

**B e r i c h t Nr. G 545/19**

**für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 22.06.2016  
unter Verschiedenes**

**Bericht: Beförderung von Sonderpädagog/-innen**

**A. Problem**

Die Abgeordnete Vogt, Fraktion die Linke, bittet um einen Bericht zur Beförderung von Sonderpädagog/-innen, die den Weiterbildungsstudiengang „Inklusive Pädagogik M.Ed.“ an der Universität Bremen durchlaufen haben:

1. Wie viele Teilnehmer/-innen haben den Weiterbildungs-Studiengang „Inklusive Pädagogik M.Ed.“ an der Universität Bremen bisher erfolgreich durchlaufen? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln und angeben, ob es sich um angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte handelt.
2. Wie viele der angestellten Lehrkräfte wurden nach der Fortbildung höher gestuft?
3. Wie viele Beamt/-innen wurden bereits von A12 nach A13 befördert?
4. Wenn die Beförderungen noch nicht vorgenommen wurden: warum sind diese noch nicht erfolgt und wann werden sie nachgeholt?

**B. Lösung / Sachstand**

**Zu 1.:**

Bisher haben 17 Teilnehmer/-innen den Weiterbildungsstudiengang erfolgreich mit dem Bestehen des Kolloquiums absolviert. Davon waren 14 Teilnehmer/-innen an Oberschulen und jeweils eine Teilnehmer/-in an einer Grundschule, einem Gymnasium und einer berufsbildenden Schule eingesetzt. Bei 14 Teilnehmer/-innen handelte es sich um verbeamtete und bei 3 Teilnehmer/-innen um angestellte Lehrkräfte.

## **Zu 2., 3. und 4.:**

Die Anpassung bzw. Höherstufung der Besoldung der Sonderpädagog/-innen ist nach Ansicht der Senatorin für Kinder und Bildung ein wesentliches Element bei der Einführung des Weiterbildungsstudienganges „Inklusive Pädagogik M.Ed.“

Von den drei angestellten Lehrkräften wurde lediglich eine Absolventin mit Wirkung zum 01.11.2016 in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert. Bei den beiden anderen Lehrkräften entfiel eine Höhergruppierung, da sie bereits mit der Entgeltgruppe 13 eingestellt sind, sich also durch den Master-Abschluss keine Höhergruppierungsmöglichkeit ergeben hat.

Verbeamtete Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungs-Studiengangs „Inklusive Pädagogik“ konnten aufgrund der strengen Vorgaben des Bremischen Beamtengesetzes jedoch noch nicht befördert werden.

Soweit tarifbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer in dem Zeitpunkt, in welchem sie die für die höherwertige Tätigkeit erforderliche Qualifikation erreichen und eine entsprechend höherwertige Tätigkeit übertragen bekommen, einen Höhergruppierungsanspruch erhalten, gestaltet sich die Rechtslage bei den verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern komplizierter.

Für alle Absolventinnen und Absolventen, die im Statusamt die Besoldungsgruppe A 13 noch nicht erreicht haben, stellt das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik ein Beförderungsamts dar. Eine Beförderung setzt nach den zwingenden Vorgaben des § 20 Absatz 2 Nr. 3 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) i.V.m. mit § 8 Satz 2 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von 12 Monaten voraus. Diese Erprobungszeit beginnt erst zu laufen, wenn das höherwertige Amt auch durch die senatorische Behörde übertragen worden ist. Dafür ist zwingende Voraussetzung, dass die entsprechende Qualifikation vorliegt. Hieraus folgt für die Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs, dass die beamtenrechtliche Erprobungszeit von 12 Monaten erst mit dem erfolgreichen Abschluss des Masters und einem sich anschließenden Einsatz als Lehrkraft für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik beginnen kann.

Ein weiteres Problem für die verbeamteten Absolventinnen und Absolventen stellt die Festlegung des einheitlichen Beförderungstermins durch den Senat dar. Dieser hat bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten jeweils nur zum 01.01. des Jahres befördert werden können. Der Umstand, dass einige Absolventinnen und Absolventen ihren Master-Abschluss Ende des Jahres 2015, andere erst Anfang 2016 erreicht haben, würde unter Berücksichtigung der 12 monatigen Erprobungszeit eigentlich dazu führen, dass einige Absolventinnen und Absolventen den 01.01.2017 als Beförderungstermin noch erreichen,

andere jedoch erst kurz danach die 12 monatige Erprobungszeit abschließen und somit erst zum 01.01.2018 befördert werden können.

Dessen ungeachtet hält die Senatorin für Kinder und Bildung weiterhin an dem Vorhaben fest, die Höhergruppierung der Absolvent/-innen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen möglichst zeitnah nach Übernahme der Tätigkeit wirksam werden zu lassen. Aus diesem Grund wurden zusammen mit der Senatorin für Finanzen intensiv verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert, um eine möglichst zeitnahe Beförderung und entsprechende Besoldung der Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für alle Beamtinnen und Beamten zwingend sind, kann von der Erprobungszeit von 12 Monaten auch nicht für die Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungsstudiengangs abgewichen werden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen jedoch erreichen können, dass der Senat in einer der nächsten Sitzungen über eine Ausnahme vom einheitlichen Beförderungstermin für die Absolventinnen und Absolventen entscheiden wird. Vorbehaltlich einer solchen Entscheidung wäre es somit möglich, alle Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreicher Erprobungszeit von 12 Monaten seit dem Master-Abschluss zum 1. des Folgemonats zu befördern. Wer also beispielsweise am 15.01.2016 seinen Master-Abschluss erreicht und umgehend als Sonderpädagogik-Lehrkraft eingesetzt worden ist, würde am 14.01.2017 seine Erprobungszeit erfüllt haben und könnte somit statt zum 01.01.2018 bereits zum 01.02.2017 befördert werden.

*Gez.*

*Frese / Fritsch*